

# RS OGH 1962/5/17 6Ob133/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1962

## Norm

ZPO §14 A

ZPO §396

## Rechtssatz

Das Prozeßverfahren gegenüber allen Streitgenossen ist, insoweit diese nach dem jeweiligen Verfahrensstand eine einheitliche Streitpartei bilden, daher nach der Fiktion des Gesetzes nur eine Partei sind, nicht bloß formell, sondern auch materiell ein einheitliches. Hat sich daher die Wirkung des zu fällenden Urteiles auch nur rücksichtlich eines von mehreren geltend gemachten Klagsgründe auf sämtliche Streitgenossen zu erstrecken, erscheint der Eintritt einer Säumnis einzelner Streitgenossen im Falle der Tätigkeit auch nur eines Streitgenossen selbst dann ausgeschlossen, wenn die übrigen geltend gemachten Klagsgründe nicht geeignet wären, die vorerwähnte Urteilswirkung allen Streitgenossen herbeizuführen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 133/62

Entscheidungstext OGH 17.05.1962 6 Ob 133/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0035419

## Dokumentnummer

JJR\_19620517\_OGH0002\_0060OB00133\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)